

Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)
für den Sonderlandeplatz Bremgarten EDTG

In der Fassung vom 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Teil I	6
Beschreibung des Sonderlandeplatzes Bremgarten	6
1. Allgemeine Angaben	6
1.1. Bezeichnung.....	6
1.2. Lage.....	6
1.3. Bezugspunkt.....	6
1.4. Höhe über NN	6
1.5. Ortsmissweisung.....	6
1.6. Zugelassene Luftfahrzeuge:.....	6
1.7. Betriebszeiten (Normalbetrieb).....	6
1.7.1. Allgemein	6
1.7.2. Springermaschine.....	6
1.7.3. Mittagspause für Starts am Sa/So und Feiertag.....	6
1.8. Ermäßigungen.....	7
1.9. Flugplatzbetreiberin.....	7
1.10. Grenz- und Zollabfertigung	7
1.11. Übernachtungsmöglichkeiten.....	7
1.12. Gaststätten.....	7
1.13. Verkehrsanbindung	7
1.14. Rettungsdienste	7
1.15. Öffentlicher Nahverkehr.....	7
1.16. Tankmöglichkeiten.....	7
1.17. Feuerlöschfahrzeuge u. Bergungsgerät.....	7
1.18. Bauschutzbereich	7
2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen	8
2.1. Start u. Landebahnen.....	8
2.1.1. Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende/nicht selbststartende Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge, Tragschrauber, Segelflugzeuge und Luftschiffe	8
2.1.2. Betriebsflächen für Segelflugzeuge/nicht selbststartende Motorsegler (Gras).....	8

2.1.3.	Landezone für Fallschirmspringer und Ballonaufstiege.....	8
2.2.	Rollwege.....	8
2.3.	Windrichtungsanzeiger	8
2.4.	Sonstige Anlagen.....	8
2.4.1.	Signalfeld	8
2.4.2.	Hindernismarkierung	8
2.4.3.	Markierungshilfen	8
2.4.4.	Abstellflächen	8
2.4.5.	Tankanlage	8
Teil II.....		9
Benutzungsvorschriften für den Sonderlandeplatz Bremgarten.....		9
1.	Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.....	9
2.	Benutzung mit Luftfahrzeugen.....	9
2.1.	Befugnis zum Starten und Landen.....	9
2.2.	Stationierung von Luftfahrzeugen	9
2.3.	Start und Landeeinrichtungen.....	9
2.4.	Rollen und Schleppen	10
2.5.	Abfertigung.....	10
2.6.	Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen	10
2.7.	Statistik	11
2.8.	Lärmschutz	11
2.9.	Wartung und Waschen	11
2.10.	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge	11
3.	Betreten und Befahren.....	12
3.1.	Straßen und Plätze	12
3.2.	Eingänge	12
3.3.	Mieter	12
3.4.	Fahrzeugverkehr	12
3.5.	Nicht allgemein zugängliche Anlagen.....	12
3.6.	Geschwindigkeitsbegrenzung.....	13
3.7.	Mitführen von Haustieren	13
4.	Sonstige Betätigung	13
4.1.	Gewerbliche Betätigung.....	13
4.2.	Sammlung, Werbung, Verteilen von Druckschriften	13

4.3.	Lagerung	13
4.4.	Bauarbeiten	13
5.	Sicherheitsbestimmungen	13
6.	Fundsachen	13
7.	Umweltschutz	13
7.1.	Verunreinigungen	13
7.2.	Abwasser	14
7.3.	Abfall	14
7.4.	Sonstige Bestimmungen.....	14
8.	Schlussbestimmungen.....	14
8.1.	Einwilligungen	14
8.2.	Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung	14
8.3.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	14
8.4.	Zustellungsbevollmächtigte	15
8.5.	Änderungsvorbehalt	15
8.6.	Inkrafttreten.....	15
	Anhang 1: Sicherheitsbestimmungen.....	16
	Anhang 2: Flugplatzplan.....	18
	Anhang 3 Stationierungsgenehmigung	19
	Anhang 4 Schengen – Binnengrenzen-Flüge	20
	Anhang 5: Protokoll Briefing Sprungbetrieb	22

Teil I

Beschreibung des Sonderlandeplatzes Bremgarten

Änderungen werden in den "Nachrichten für Luftfahrer" bzw. im Luftfahrthandbuch Deutschland (AIP) bekanntgegeben.

1. Allgemeine Angaben

1.1. Bezeichnung

Bremgarten, ICAO: EDTG

1.2. Lage

3,1 km nordwestlich vom Zentrum der Gemeinde Eschbach

1.3. Bezugspunkt

(WGS-84) 47° 54,19' N 007° 37,07' E

1.4. Höhe über NN

212,02 m (695 ft)

1.5. Ortsmissweisung

2° 17' E (Januar 2019)

1.6. Zugelassene Luftfahrzeuge:

- Luftfahrzeugzeuge bis 20.000 kg max. Abflugmasse
- Hubschrauber bis 10.000 kg max. Abflugmasse
- Motorsegler
- Ultraleichtflugzeuge
- Tragschrauber (Gyrocopter)
- Segelflugzeuge (Winden- und Flugzeug-schleppstart)
- Personenfallschirme
- Freiballone
- Luftschiffe

1.7. Betriebszeiten (Normalbetrieb)

1.7.1. Allgemein

Montag - Freitag: 09:30 Uhr bis 20:00 Uhr (max. sunset + 30 min.)

Sa/So/Feiertag: 09:30 Uhr bis 19:00 Uhr (max. sunset + 30 min.)

1.7.2. Springermaschine

Montag - Freitag: 09:30 Uhr bis 19:00 Uhr (max. sunset + 30 min.)

Samstag: 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr (max. sunset + 30 min.)

Sonn- und Feiertag: 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr

1.7.3. Mittagspause für Starts am Sa/So und Feiertag

Sommer:

Entsprechend CEST eines jeden Jahres 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Winter:

Entsprechend CEWT eines jeden Jahres ist die Mittagspause ausgesetzt mit Ausnahme der Springermaschine.

1.8. Ermäßigungen

Flugschüler 20%

1.9. Flugplatzbetreiberin

Gewerbepark Breisgau GmbH Hartheimer Str. 12
D-79427 Eschbach

Flugleitung

Tel.: 07634 595905

Fax: 07634 595906

1.10. Grenz- und Zollabfertigung

siehe Anlage 4

1.11. Übernachtungsmöglichkeiten

Unter anderem im Gewerbepark, in Eschbach (3km) und in Heitersheim (5 km).

1.12. Gaststätten

Auf dem Gelände des Gewerbeparks

1.13. Verkehrsanbindung

Der Flugplatz ist über die Bundesautobahn A 5 (Anschlussstelle Hartheim / Heitersheim) und über die Bundesstraße 3 von Eschbach und Heitersheim her erreichbar.

1.14. Rettungsdienste

Integrierte Leitstelle Freiburg Tel. Nr. 112

1.15. Öffentlicher Nahverkehr

Linienbus mit Haltestelle im Gewerbepark Freiburger Str.: Suchbegriff Bahnauskunft „Gewerbepark Eschbach, Freiburger Str.“ Taxi über Flugleitung (Empfehlung).

1.16. Tankmöglichkeiten

Offene Betankung (während der Öffnungszeiten) für Jet A1, AVGAS und Super Plus bleifrei.

1.17. Feuerlöschfahrzeuge u. Bergungsgerät

- Ein Tanklöschfahrzeug mit 2400 l Wasser 150 l Schaum, 250 kg Trockenlöschpulver.
- Diverse Feuerlösch und Bergungsgeräte gem. Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen Nfl I-72/83 sowie der Ergänzungen in Nfl I-199/83 und Nfl I-792-16.
- Ein Pkw mit 2x12 kg Trockenlöschpulver

Die vorhandene Feuerlöschkapazität entspricht gem. ICAO Annex 14 der Fire Category 3. Auf Anforderung Fire Cat 4 und höher bei gesonderter Kostenverordnung.

1.18. Bauschutzbereich

Für den Sonderlandeplatz

- ist ein Bauschutzbereich gemäß § 12 Luft VG und
- Bauhöhenbeschränkungen gemäß § 13 LuftVG festgelegt.

2. Angaben über die Flugbetriebsanlagen

2.1. Start u. Landebahnen

2.1.1. Für Flugzeuge, Hubschrauber, selbststartende/nicht selbststartende Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge, Tragschrauber, Segelflugzeuge und Luftschiffe

a) Asphaltpiste:

Richtung: 053°/233° rwN, Länge: 1650 m, Breite: 45 m

RWYs 05/23: TORA 1710m (incl. befestigten Vorkopfstreifen von jeweils 60 m Länge) RWYs 05/23: LDA 1650m

b) Graspiste

Richtung: 053°/233° rwN, Länge: 600m, Breite: 30m

RWYs 05/23: TORA / LDA 600m

2.1.2. Betriebsflächen für Segelflugzeuge/nicht selbststartende Motorsegler (Gras) (Derzeit außer Betrieb)

	<i>Richtung</i>	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>
a) Startpiste	053°/233° rwN	50 m	20 m
b) Seilauslegebahn	053°/233° rwN	1050 m	50 m

2.1.3. Landezone für Fallschirmspringer und Ballonaufstiege

Gemäß Einzeichnung in der Platzdarstellungskarte.

2.2. Rollwege

Breite: 7,5 m / 15 m

2.3. Windrichtungsanzeiger

Windsäcke an den Aufsetzpunkten Asphaltpiste und an der Halbbahnmarkierung der Graspiste.

2.4. Sonstige Anlagen

2.4.1. Signalfeld

kein Signalfeld

2.4.2. Hindernismarkierung

Hindernisbefeuerung auf dem Dach des Turmes.

2.4.3. Markierungshilfen

Start und Landebahnbezeichnungsmarkierung, Schwellenmarkierung, Start- und Landebahn-, Seitenlinienmarkierung, Rollbahnmittellinien, Rollhaltemarkierung, Rolleitlinien, Rollbahnseitenlinienmarkierung, Markierung nicht benutz-barer Betriebsflächen

2.4.4. Abstellflächen

gem. Anlage 2

2.4.5. Tankanlage

gem. Anlage 2

Teil II

Benutzungsvorschriften für den Sonderlandeplatz Bremgarten

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- a) Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Flugplatzbenutzern bzw. dem Flugzeughalter und der Flugplatzbetreiberin des Sonderlandeplatzes Bremgarten.
- b) Wer den Sonderlandeplatz Bremgarten mit Luftfahrzeugen nutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen der Flugplatzbetreiberin unterworfen.
- c) Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1. Befugnis zum Starten und Landen

- a) Die Benutzung des Sonderlandeplatzes Bremgarten ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet für Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler, Segelflugzeuge, Luftsportgeräte, Personenfallschirme, Freiballone und Luftschiffe. Für andere Luftfahrzeuge bedarf es der gesonderten Zustimmung der Flugplatzbetreiberin und der Erlaubnis der zuständigen Luftfahrtbehörde. Benutzungsbeschränkungen sind im "Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland", und in den „Nachrichten für Luftfahrer“ veröffentlicht.

Luftfahrzeugen über 2,0 Tonnen MTOM ohne erhöhten Lärmschutz sind täglich maximal 3 Platzrunden gestattet.

Aufgrund einer sensiblen Lärmproblematik sind besonders lärmintensiven Luftfahrzeugen und Drehflüglern keine Platzrunden gestattet!

- b) Luftfahrzeugführer haben der Flugplatzbetreiberin auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.2. Stationierung von Luftfahrzeugen

- a) Für jede zeitlich begrenzte Stationierung, die den Zeitraum von einer Woche überschreitet oder für jede dauerhafte Stationierung eines Luftfahrzeuges auf dem Sonderlandeplatz Bremgarten ist die Erlaubnis der Flugplatzbetreiberin erforderlich. Die Stationierungsgenehmigung ist gem. Anlage 3 zu beantragen.
- b) Die Flugplatzbetreiberin behält sich vor, in begründeten Fällen (z.B. bei Luftfahrzeugen mit übermäßiger Geräuschentwicklung) eine Stationierung auf dem Landeplatz zu versagen oder zu widerrufen.

2.3. Start und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sowie zum Rollen sind die Start- und Landebahnen sowie die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der Flugleitung bzw. der Luftaufsicht gebunden.

2.4. Rollen und Schleppen

- a) Rollen aus eigener Kraft mit Luftfahrzeugen ist ausschließlich auf den in der Flugplatzkarte des Luftfahrthandbuches VFR gekennzeichneten Rollwegen zulässig. Für Triebwerks- / Bremsläufe kann die Flugleitung die Benutzung der mit Sperrkreuzen gekennzeichneten Flächen gestatten. Triebwerks- / Brems- / Standläufe sind ausschließlich in von der Flugleitung zugewiesenen Bereichen durchzuführen. Aufgrund der Geräuschentwicklung ist dies in anderen Bereichen strikt untersagt!

Die Benutzung dieser Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Triebwerksstart hat der Halter für ausreichenden Brandschutz Sorge zu tragen. Die Flugplatzbetreiberin übernimmt keinerlei Haftung.

- b) Bei der Planung und Erschließung des Gebietes „Zentrum“ wurde die Möglichkeit einer Anbindung an den Flugplatz geschaffen. Hierzu wurden neue Wege gebaut, die zum Flugplatz und zu den öffentlichen Wegen durch Tore abgetrennt sind. Aufgrund zu schmaler Sicherheitsstreifen und fehlender Einsichtsmöglichkeit durch die Flugleitung können diese Flächen nicht als Rollwege ausgewiesen werden. Die zur verkehrlichen Anbindung an das bestehende Rollfeld vorgesehenen Wege haben den Status eines Privatwegs. Das Rollen von Luftfahrzeugen sollte aus diesem Grund nach Möglichkeit nicht aus eigener Kraft erfolgen, sondern durch geeignete Hilfsmittel.

Drehflügler dürfen in diesem Bereich nur bis zu einem maximalen Rotordurchmesser von 7 Metern schweben! Bei größerem Rotordurchmesser dürfen keine Bewegungen aus eigener Kraft erfolgen.

Sämtliche Bewegungen in diesem Bereich erfolgen auf eigene Gefahr! Die Flugplatzbetreiberin übernimmt keinerlei Haftung.

- c) Rollwege gehören zur Flugbetriebsfläche und dürfen nicht von anderen Luftfahrzeugen oder Fahrzeugen blockiert werden. Auf den Flugbetriebsflächen ist das thermische Rauchen verboten.
- d) Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Luftfahrzeuge dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden. Rollbewegungen sind mit der Flugleitung zu koordinieren.
- e) Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.
- f) Auf den Betriebsflächen im Flugplatzbereich wird kein Winterdienst durchgeführt. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

2.5. Abfertigung

Abfertigungsplätze werden von der Flugleitung zugewiesen. Eine andere Benutzung der Abfertigungs- und Abstellflächen, z.B. zu Wartungsarbeiten oder zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung der Flugleitung zulässig.

2.6. Abstellen und Unterstellen von Luftfahrzeugen

- a) Luftfahrzeuge dürfen nur auf den in der Flugplatzkarte des Luftfahrthandbuches VFR gekennzeichneten Abstellflächen abgestellt werden. Die Abstellfläche wird von den Rollwegen A, E, F und G begrenzt. Die Abstellfläche ist nicht befestigt. In Ausnahmefällen können Luftfahrzeuge für einen begrenzten Zeitraum auch auf dem Rollweg G abgestellt werden. Dies bedarf jedoch in jedem Fall der Zustimmung der Flugleitung. Luftfahrzeuge sind so abzustellen, dass der Rollverkehr nicht gestört wird. Aus Sicherheitsgründen oder aus betrieblichen Gründen kann der diensthabende Flugleiter als Beauftragter der Flugplatzbetreiberin das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen

anderen Platz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeugführer nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, durch geeignetes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen lassen.

Abgestellte Luftfahrzeuge sind aus Sicherheitsgründen zu verschließen um ein Betreten durch unbefugte Dritte zu verhindern. Dies ist unabhängig von der geplanten Abstellzeit, das Luftfahrzeug ist unmittelbar nach dem Verlassen zu verschließen!

- b) Das Abstellen der Luftfahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr des Luftfahrzeugführers bzw. des Halters. Für Luftfahrzeuge, Luftfahrzeuganhänger, usw., die auf dem Gelände der Flugplatzbetreiberin abgestellt werden, übernimmt die Flugplatzbetreiberin daher keinerlei Haftung und zwar gleich aus welchem Haftungsgrund. Die Flugplatzbetreiberin haftet daher nicht für Schäden infolge von Diebstahl Unfall, Zerstörung oder teilweiser Zerstörung, Beschädigung und Einwirkungen Dritter, Wetter, höhere Gewalt u. ä..
- c) Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt ausschließlich dem Luftfahrzeugführer bzw. dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er das abgestellte Luftfahrzeug durch Lichter zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.
- d) Für das Ab- und Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Regelungen über die Miete (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für die Flugplatzbetreiberin nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- e) Für Luftfahrzeuge, Luftfahrzeuganhänger usw., die auf dem Gelände der Gewerbepark Breisgau GmbH abgestellt werden, übernimmt die Flugplatzbetreiberin keinerlei Haftung.

2.7. Statistik

Luftfahrzeugführer haben der Flugplatzbetreiberin die für statistische Erhebungen erforderlichen Angaben zu machen.

2.8. Lärmschutz

Luftfahrzeugführer haben auf dem Sonderlandeplatz Bremgarten und in seiner Nähe Lärmbelastungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Bei Probelaufen von Triebwerken haben Luftfahrzeughalter Anordnungen der Flugleitung zu befolgen.

2.9. Wartung und Waschen

Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sind auf den öffentlichen Flugbetriebsflächen nicht zulässig. Das Waschen oder Absprühen von Luftfahrzeugen auf den öffentlichen Flugbetriebsflächen bedarf der vorherigen Zustimmung der Flugplatzbetreiberin.

2.10. Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- a) Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Sonderlandeplatz bewegungsunfähig liegen, so darf es die Flugplatzbetreiberin, auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters, auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Flugbetriebes notwendig ist. Für Schäden haftet die Flugplatzbetreiberin nur, wenn sie diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, das gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter sie beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- b) Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht der Flugplatzunternehmerin dadurch ein Vermögensschaden, so kann sie von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden trifft.

3. Betreten und Befahren

3.1. Straßen und Plätze

Die vom Halter des Sonderlandeplatzes eröffneten Straßen und Plätze im Flugbetriebsbereich sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet und können aus betrieblichen Gründen beschränkt und gesperrt werden.

3.2. Eingänge

Der Flugbetriebsbereich darf nur durch die von der Flugplatzbetreiberin hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.3. Mieter

Für Mieter auf dem Flugplatzgelände gelten Sonderregelungen nach Absprache, die von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich schriftlich festgelegt werden.

3.4. Fahrzeugverkehr

- a) Werden Fahrzeuge im Flugbetriebsbereich verwendet, so ist der Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich. An nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Kraftfahrzeugen muss gut sichtbar der Name des Fahrzeughalters angebracht sein. Ansprüche des Eigentümers oder des Halters dieser Fahrzeuge gegenüber der Flugplatzunternehmerin auf Schadensersatz aus dem Betrieb derartiger Fahrzeuge können aus der Zulassung der Benutzung des Flugplatzgeländes durch Fahrzeuge nicht abgeleitet werden.
- b) Kraftfahrzeuge dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch die Flugplatzunternehmerin bestimmten Stellen aufnehmen und absetzen.
- c) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Abstellflächen abgestellt werden. Verkehrswidrig oder entgegen den Weisungen der Flugplatzbetreiberin abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden.
- d) Kleinfahrzeuge (z.B. Motorräder, Mopeds, Motorroller, Fahrräder, E-Scooter) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen oder Gängen abgestellt werden.

3.5. Nicht allgemein zugängliche Anlagen

- a) Anlagen innerhalb des eingefriedeten oder durch Schilder gekennzeichneten Flugplatzbereiches dürfen nur mit der Einwilligung der Flugplatzbetreiberin betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere: zum Starten, Landen und Rollen bestimmte Bahnen und Rollflächen, Vorfelder, Betriebsstraßen und Baustellen.
- b) Die Flugplatzbetreiberin kann die Einwilligung allgemein oder für den Einzelfall erteilen und, wenn sie dies für erforderlich hält, widerrufen.
- c) Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen der Flugplatzbetreiberin besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.
- d) Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.
- e) Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes durch die Flugplatzbetreiberin notwendige Einwilligung erteilt die Flugleitung. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugleitung oder Luftaufsicht bewegen und hat insbesondere deren Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten.

3.6. Geschwindigkeitsbegrenzung

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Flugplatzgelände ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz, sowie für angemeldete Fahrzeugtestfahrten.

3.7. Mitführen von Haustieren

Haustiere dürfen sich auf dem Flugplatzgelände nicht frei bewegen. Hunde sind an der Leine zu führen.

4. Sonstige Betätigung

4.1. Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur aufgrund einer Vereinbarung mit der Flugplatzbetreiberin, die auch ein an diese zu entrichtendes Entgelt zum Gegenstand haben kann, zulässig. Entsprechendes gilt für Ton- und Fernsehaufnahmen sowie für Rundfunk- und Fernsehübertragungen. Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2. Sammlung, Werbung, Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung der Flugplatzbetreiberin. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeartikeln und Warenproben.

4.3. Lagerung

a) Gefährliche Güter im Sinne des § 27 Absatz 1 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften dürfen nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin gelagert werden.

b) Fracht, Kisten, Baumaterial, Geräte usw. dürfen außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume nur mit Einwilligung der Flugplatzbetreiberin gelagert werden.

4.4. Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung der Flugplatzbetreiberin. Vor dem Beginn von Bauarbeiten ist die Flugplatzbetreiberin rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden und die zusätzlich in der Anlage 1 aufgeführten Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6. Fundsachen

Sachen, die in den Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei der Flugleitung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7. Umweltschutz

7.1. Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölaufangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann die Flugplatzbetreiberin die Reinigung auf Kosten des Verursachers

vornehmen.

7.2. Abwasser

- a) In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem Gebrauch verändertes Wasser (Schmutzwasser) eingeleitet werden. Nicht eingeleitet werden dürfen wassergefährdende Stoffe jeglicher Art. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, bedürfen ausnahmslos der Genehmigung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann die Flugplatzbetreiberin auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln. Einzelheiten regelt die Abwassersatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau.
- b) Mitarbeitern der Flugplatzbetreiberin oder von ihr beauftragten Personen ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren. Der Flugplatzbetreiberin ist die Lagerung wassergefährdender Stoffe anzuzeigen.

7.3. Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Mit Schadstoffen verunreinigter Abfall darf auf dem Flugplatzgelände nicht entsorgt werden. Wertstoffe wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe sind vom Abfall zu trennen und einer Wiederverwertung zuzuführen. Näheres regelt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Breisgau Hochschwarzwald. Diese Satzung liegt bei der Flugplatzbetreiberin zur Einsichtnahme aus.

7.4. Sonstige Bestimmungen

- a) Es dürfen nur FCKW-freie Waschmittel, Reiniger und Schmierstoffe verwendet werden.
- b) Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- c) Bei Verstößen gegen Natur- und Umweltschutzgesetze haftet der Verursacher.
- d) Gemischter Flugbetrieb von z.B. An- und Abflügen, Platzrundenflüge, Auf- und Abstieg des Absetzluftfahrzeugs und Fallschirmsprunlandungen innerhalb des Flugbetriebsbereichs ist mit einem erhöhten Koordinationsaufwand und erhöhten Restrisiken verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass auf der Kanzel täglich vor Beginn des Sprungbetriebs unter Federführung des diensthabenden Flugleiters ein persönliches Briefing mit dem Sprungdienstleiter und dem verantwortlichen Luftfahrzeugführer der Absetzmaschine nach dem Schema der Anlage 5 durchgeführt wird.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Einwilligungen

Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

8.2. Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Wer gegen die Regelungen dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch die Flugplatzbetreiberin vom Flugplatz verwiesen werden.

8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschbach. Gerichtsstand ist Staufen.

8.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschbach. Gerichtsstand ist Staufen.

8.4. Zustellungsbevollmächtigte

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben der Flugplatzbetreiberin auf deren Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

8.5. Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlagen des Flugplatzbetriebes einschließlich der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

8.6. Inkrafttreten

Diese Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen 1 bis 5 tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Eschbach, den 24. August 2021

Markus Riesterer

(Geschäftsführer Gewerbepark Breisgau GmbH)

Genehmigt: Regierungspräsidium Stuttgart

Az.: ~~46-3846/02~~ Sonderlandeplatz Bremgarten

46.2-3846/06

Freiburg 31. Aug. 2021



Anhang 1: Sicherheitsbestimmungen

I. Umgang mit Kraftstoffen

1. Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht betankt oder enttankt werden.
2. Luftfahrzeuge mit Passagieren an Bord dürfen nicht betankt werden.
3. Luftfahrzeuge dürfen nicht in Hallen oder anderen umschlossenen Räumen, sondern nur auf dem von der Flugplatzbetreiberin vorgesehenen Ort (Tankstelle) betankt oder enttankt werden.
4. Wird ein Luftfahrzeug betankt oder enttankt, so muss es mit den angeschlossenen Kraftstoffversorgungseinrichtungen elektrisch leitend verbunden sein. Die Kraftstoffversorgungseinrichtung muss zur Ableitung einer elektrischen Ladung geerdet sein, soweit sich nicht durch unmittelbaren Kontakt mit dem Boden ein Erdüberbrückungswiderstand von weniger als 10 Ohm ergibt.
5. Während des Betankens und Enttankens eines Luftfahrzeuges dürfen in einem Sicherheitsabstand von 6 m um Tanköffnungen, aus denen Gas-Luft-Gemische austreten können keine Stromquellen angeschlossen und keine Schaltorgane für elektrischen Strom betätigt werden; dies gilt nicht für die zum Betanken und Enttanken notwendigen Schaltungen und nicht für Schaltorgane in explosionsgeschützter Bauart.
6. Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist zu vermeiden. Ist Kraftstoff in größeren Mengen übergeflossen oder verschüttet worden, so ist bis zu seiner Verflüchtigung oder Beseitigung die Regelung unter Nr. 5. unter Beachtung eines Sicherheitsabstandes von 15 m entsprechend anzuwenden; die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

II. Betrieb von Luftfahrzeugen/Triebwerken

1. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
2. Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den von der Flugleitung zugewiesenen bestimmten Stellen vorgenommen werden. In den Hallenbereichen ist dies wegen der Geräuschentwicklung strikt untersagt.
3. Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen gesichert werden.
4. Zur Warnung vor Gefahren durch laufende Triebwerke sind die Zusammenstoß-Warnlichter der Luftfahrzeuge unmittelbar vor dem Anlassen der Triebwerke einzuschalten und erst nach deren Stillstand auszuschalten.
5. Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.
6. Die Hallenvorfelder dienen der Abstellung von Flugzeugen.

Der unmittelbare Bereich vor den Hallentoren muss freigehalten werden.

7. Abstellplätze werden von der Flugleitung zugewiesen. Aus Sicherheits- oder betriebsbedingten Gründen kann die Flugleitung das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder, wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist

oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt, selbst das Luftfahrzeug durch berechtigtes Personal dorthin verbringen lassen. Die Luftfahrzeuge sind deshalb nicht mittels Feststellbremse, sondern durch Unterlegen von Bremsklötzen zu sichern. Die Flugplatzbetreiberin haftet hierbei nur für Schäden, die nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Flugzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, sofern dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

III. Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereichen sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 Meter um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungsanlagen ist thermisches Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten.

IV. Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren

1. Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Sicherheitseinrichtungen (Auspuffanlagen und Schalldämpfer) ausgerüstet sein, die das Aus-treten brennender Auspuffgase verhindern.
2. Fahrzeuge und Geräte müssen den Vorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften entsprechen. Der Nachweis der wiederkehrenden Überprüfung durch einen Sachverständigen ist sichtbar (Plakette) am Fahrzeug bzw. am Gerät anzubringen.

V. Arbeiten in Hallen und Werkstätten

1. Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gefahrengruppe A, Gefahrenklasse 1 der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
2. Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind sachgerecht zu entsorgen.

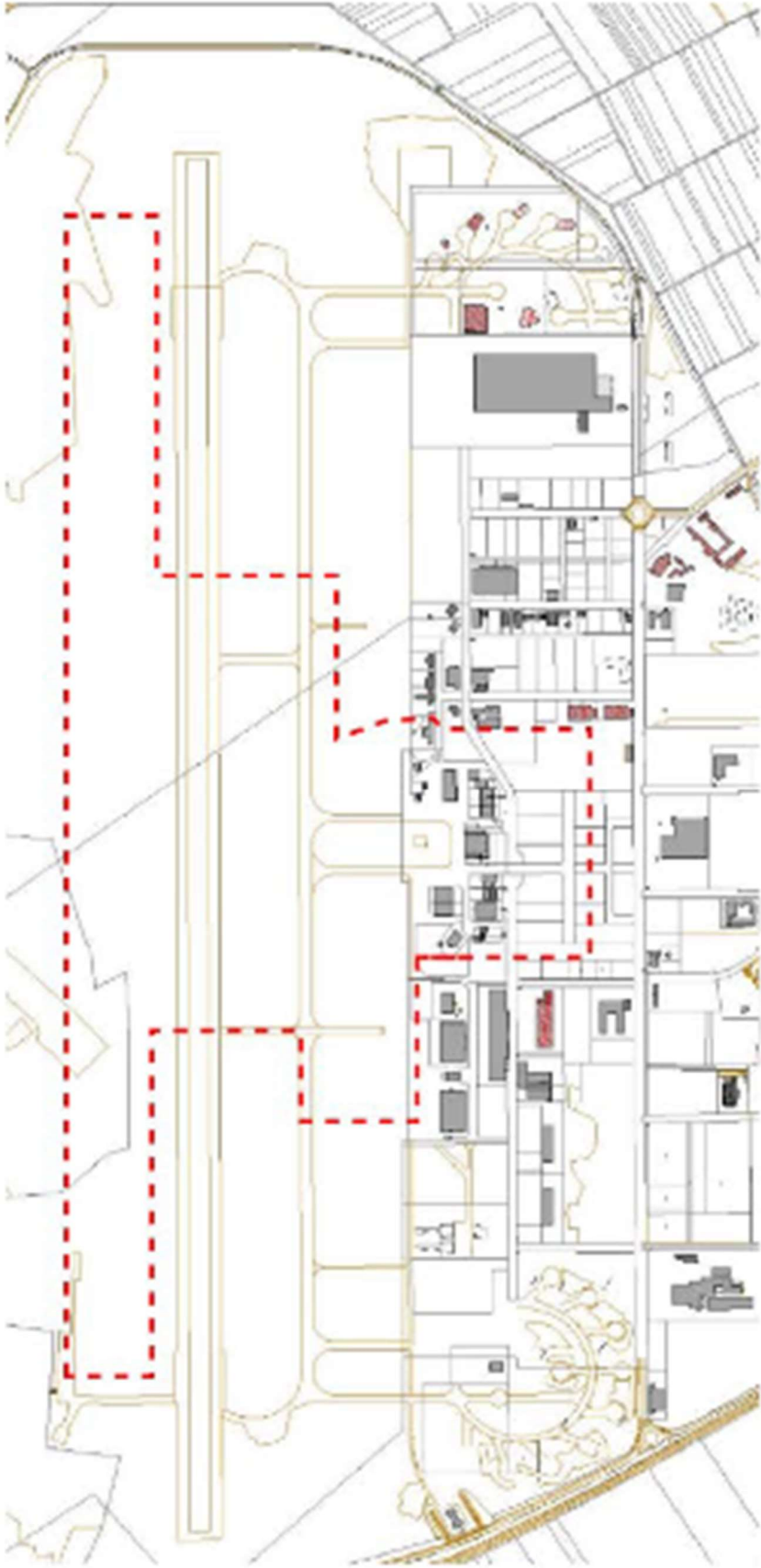
VI. Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen

1. Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
2. Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
3. Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehälter mit dichtschießendem Deckel zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

VII. Feuerlösch- und Rettungsdienst

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Integrierte Leitstelle Freiburg Telefon-Nr. 112 zu benachrichtigen. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Die Flugleitung ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Anhang 2: Flugplatzplan



Anhang 3 Stationierungsgenehmigung

An
Gewerbepark Breisgau GmbH
Hartheimer Str. 12

79427 Eschbach



Eschbach, den _____

Stationierungsgenehmigung auf dem Sonderlandeplatz Gewerbepark Breisgau (EDTG Bremgarten)

Antrag zur Stationierung			
Kennzeichen, ICAO Kennung:			
Stationierung ab:			
Hangar bei Firma:			
Luftfahrzeugdaten			
Hersteller:			
Modell:			
MTOW (Kg):			
Lärmschutzzeugnis (Kopie beigelegt)	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	Nach Kapitel: LSL
Halterdaten			
Vorname:			
Nachname:			
Land:			
PLZ:			
Ort:			
Straße Hausnummer:			
Kontakt *			
Tel. Privat:			
Tel. Geschäft:			
Tel. Mobil:			
E-Mail 1:			
E-Mail 2:			
Kosten			
Rechnungen per:	Post: <input type="checkbox"/>	E-Mail 1: <input type="checkbox"/>	E-Mail 2: <input type="checkbox"/>
Zahlart gegenüber Gewerbepark:	Rechnung: <input type="checkbox"/>	Einzug: <input type="checkbox"/>	Bar: <input type="checkbox"/>

*Nicht alle Felder müssen ausgefüllt werden.

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die o. g. Daten zu Verwaltungszwecken elektronisch gespeichert werden.

Der Antrag auf Stationierung ist genehmigt: Ja: Nein:

Eschbach, den

Unterschrift:

Markus Riesterer, Geschäftsführer Gewerbepark Breisgau GmbH

Anhang 4 Schengen – Binnengrenzen-Flüge

Überschreiten der Schengen-Binnengrenzen

Für das Überschreiten der Grenzen auf dem Luft-, Land- und Seeweg innerhalb der Staaten, in denen das Schengener Durchführungsübereinkommen vollständig angewandt wird, derzeit - Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn -, sind die grenzpolizeilichen Personenkontrollen entfallen. Innerhalb dieser Staatengemeinschaft dürfen die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden. Eine besondere Genehmigung ist bei solchen Flügen daher nicht erforderlich. Gem. der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und der nationalen ausländer- und passrechtlichen Bestimmungen besteht jedoch weiterhin die Verpflichtung zum Besitz und Mitführen der erforderlichen pass- und ausländerrechtlichen Dokumente beim Grenzübertritt. Zudem können Maßnahmen (auch Stichprobenkontrollen) auf der Grundlage nationaler Befugnisse durchgeführt werden. Darüber hinaus ist die kurzfristige Wiedereinführung von Grenzkontrollen möglich. In diesem Fall werden die Bestimmungen des Schengener Grenzkodex über die "Grenzkontrolle" wieder angewendet.

2. Überschreiten der Schengen-Außengrenzen Gem. dem Schengener Grenzkodex dürfen die Schengen-Außengrenzen grundsätzlich nur an den zugelassenen Grenzübergangsstellen und während der festgesetzten Verkehrszeiten überschritten werden. Der Sonderlandeplatz Bremgarten ist nicht als Grenzübergangsstelle zugelassen. Unmittelbare Ein- und Ausflüge aus oder in einen sog. NON-Schengen-Staat sind daher grundsätzlich nicht erlaubt. In Fällen, in denen ein besonderes Bedürfnis tatsächlich gegeben ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Bundespolizeidirektion Stuttgart gem. § 61 Abs. 3 Bundespolizeigesetz Personen oder Personengruppen (z.B. für den Sonderlandeplatz Bremgarten) die Erlaubnis erteilen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen, außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden oder mit anderen als den zugelassenen Verkehrsarten zu überschreiten. Diese Grenzerlaubnis kann als Grenzerlaubnis auf Widerruf oder als Grenzerlaubnis für den Einzelfall erteilt werden. Ausländische und luftfahrtrechtliche Erlaubnisse sowie ggf. zollrechtliche Erfordernisse (Befreiung vom Zollflugplatzzwang) werden durch die Erteilung einer Grenzerlaubnis nicht berührt. Die Grenzerlaubnis kann nur schriftlich mittels Fax oder auf elektronischem Weg (E-Mail) beantragt werden und muss spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Flug bei der Bundespolizeidirektion Stuttgart eingegangen sein. Auf Bitte des Antragstellers stellt die Bundespolizeidirektion Stuttgart ein Antragsformular bereit. Im Antrag sind die Personalien, Flugdaten, Begründung usw. einzutragen. Zudem sind alle Grenzübertrittspapiere der Reisenden in Kopie beizufügen. Nähere Informationen erteilt die Bundespolizeidirektion Stuttgart unter der E-Mail-Adresse: bpold.stuttgart@polizei.bund.de oder unter der Telefon-Nr.: 07031/21 28-0 sowie durch den zuständigen Sachbereich 14 in der Bundespolizeidirektion Stuttgart, E-Mail-Adresse: bpold.stuttgart.sb14@polizei.bund.de.

Zoll:

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Sonderlandeplatz Bremgarten (EDTG) mit Wirkung vom 15. Februar 2012 zum besonderen Landeplatz bestimmt. Bremgarten kann nun aus Drittländern unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne förmlich erteilte Befreiung vom Zollflugplatzzwang angefliegen werden. Für Aus- und Einflüge von und nach EDTG sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Für Flüge aus oder in Staaten der EU sind wie bisher keine Befreiungen vom Zollflugplatzzwang erforderlich.

Flüge aus oder in Staaten, die nicht in der EU sind (z. B. Schweiz), benötigen eine Anmeldung beim Zoll mindestens zwei Stunden vor dem Ein- oder Ausflug. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Flugleitung Bremgarten.

Diese zollrechtliche Regelung gilt ausschließlich für Luftfahrzeuge, welche zur Personenbeförderung im nichtgewerblichen Verkehr oder Gelegenheitsverkehr einfliegen.

Die Befreiung vom Zollflugplatzzwang und von der Beförderungspflicht für die im Luftfahrzeug mitgeführten Waren gilt ausschließlich für Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten und einfuhrabgabefrei sind sowie für einfuhrabgabefreie persönliche Gebrauchsgegenstände; die Waren dürfen zudem keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen. Außerdem dürfen keine Barmittel in Höhe von 10.000,00 EUR oder mehr mitgeführt werden.

Für gewerblichen Verkehr, das heißt Waren- oder Personenbeförderung gegen Entgelt,

- für Ein- oder Ausflüge von Waren zu gewerblichen Zwecken,
- für Ein- oder Ausflüge mit Waren über den Reisefreimengen,
- für Ein- oder Ausflüge mit Waren, die Verboten u. Beschränkungen unter-
- für Ein- oder Ausflüge mit Barmitteln in Höhe von 10.000,00 € oder mehr,
- für Einflüge von Luftfahrzeugen, die repariert oder gewartet werden sollen

und

- für Ausflüge von Luftfahrzeugen, die repariert oder gewartet wurden,

ist weiterhin mindestens drei Werktage vor dem geplanten Ein- oder Ausflug ein Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang mit Vordruck 0006 beim Hauptzollamt Lörrach zu stellen. Verstöße werden straf-/bußgeldrechtlich verfolgt. Der Vordruck 0006 steht unter www.zoll.de > Formulare & Merkblätter > Suchbegriff „0006“ zur Verfügung. Nicht in Deutschland ansässige Personen oder Unternehmen haben einen Empfangsbevollmächtigten in Deutschland zu benennen.

Weitere Auskünfte erteilt das Hauptzollamt Lörrach unter Tel. +49 (0)761 1509-0, E-Mail: poststelle@hzaloe.bfinv.de.

Anhang 5: Protokoll Briefing Sprungbetrieb

Briefing Sprungbetrieb

Datum.....

Federführung: Diensthabender Flugleiter:.....

Sprungdienstleiter / Erreichbarkeit.....

PIC Absetzlufffahrzeug / Erreichbarkeit.....

Frequenzen:

Rufzeichen:

Aufstieg Flugweg:

Max Absetzhöhe:

Abstieg Flugweg:

Einfädeln in die Platzrunde nach Abstieg:

Vermeidung von Wake-Turbulence-Konflikten:

Betankung:

Brandschutz bei der Betankung:

Pausen:

Landezonen:

Aufnahme der Springer:

Meldung letzter Springer am Boden:

Grasplatzrunde / Graspiste:

Alarmierungskette bei Sprungunfall:

Kfz-Testfahrten parallel zum Sprungbetrieb:

NOTAM Checken:

Sonstiges:

Unterschriften:

Flugleiter

Sprungdienstleiter

Verantwortlicher Luftfahrzeugführer